

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.65.40-55/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.40-345

Antragsteller:

BARTEC GmbH
Max-Eyth-Straße 16
97980 Bad Mergentheim

Zulassungsgegenstand:

Leckageerkennungssystem bestehend aus
Sensor HS bzw. HS+ (Gabellichtschranke)
Typ 17-85HS-..01/....
und Leckagemelder ODA Typ 17-584D-2.0D/0001
mit integriertem Messumformer

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Leckagesensor HS bzw. HS+ und ein Leckagemelder ODA mit integriertem Messumformer eines Leckageerkennungssystems (siehe Anlage 1). Das Leckageerkennungssystem meldet ausgelaufene Flüssigkeiten in Auffangvorrichtungen, Pumpensämpfen, Domschächten sowie Kabel- und Rohrkanälen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten. Der Sensor besteht aus einer für Leckageflüssigkeiten zugänglichen Gabellichtschranke. Wird der Sensor von Leckageflüssigkeit benetzt, so wird die freie Lichtstrecke zwischen Sender (Lichtquelle) und Empfänger (Fototransistor) der Gabellichtschranke gedämpft. Dieser Zustand wird vom Leckagemelder erkannt und optisch angezeigt. Über einen potentialfreien Kontakt können Geräte wie Alarmgeber, Pumpen oder Sperrventile geschaltet werden.

(2) Die gegebenenfalls mit der wassergefährdenden Flüssigkeit in Berührung kommenden Teile des Leckagesensors bestehen im Wesentlichen aus Polyvinylchlorid (PVC), auch mit Parylene-Beschichtung. Das Leckageerkennungssystem ist geeignet für Flüssigkeiten die ausreichende optische Dämpfungseigenschaften aufweisen, wie z.B. Heizöl EL, Motorenöl (SAE 15W-40), Benzin und Spiritus. Das Leckageerkennungssystem darf unter atmosphärischem Druck bei Temperaturen von $-20\text{ }^{\circ}\text{C}$ bis max. $+60\text{ }^{\circ}\text{C}$ eingesetzt werden. Die für die Meldeeinrichtung erforderlichen Anlageteile und Signalverstärker sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

(1) Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

- a) Leckagesensor HS bzw. HS+ (Gabellichtschranke):
Typ 17-85 HS-..01....
- b) Leckagemelder ODA mit integriertem Messumformer:
Typ 17-584D-2.0D/0001

Die vollständigen Typenbezeichnungen des Leckagesensors und des Messumformers sind dem Typenschlüssel nach Anlage 2 zu entnehmen.



¹ WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

(2) Das Leckageerkennungssystem benötigt bis zur Erkennung und Anzeige einer Leckage einen Flüssigkeitsstand von mindestens 3 mm.

(3) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstands im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde in Anlehnung an die ZG-ÜS² erbracht.

(4) Die Teile des Leckageerkennungssystems, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des Abschnitts 3 - Allgemeine Baugrundsätze - und des Abschnitts 4 - Besondere Baugrundsätze - der ZG-ÜS entsprechen. Sie brauchen jedoch keine Zulassungsnummer zu haben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Leckageerkennungssystem darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Es muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Leckageerkennungssystem, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (U-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckagesensoren und Messumformer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckageerkennungssystems durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckageerkennungssystems oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Leckageerkennungssystem funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckageerkennungssystems,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen nicht entspricht, ist es so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind Prüfungen in Anlehnung an die in den ZG-ÜS aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Das Leckageerkennungssystem darf für die wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, gegen deren Einwirkung, deren Dämpfe oder Kondensat die unter Abschnitt 1(2) genannten Werkstoffe hinreichend beständig sind. Der Nachweis der Eignung ist vom Hersteller oder vom Betreiber des Leckageerkennungssystems zu erbringen. Zur Nachweisführung können Angaben der Werkstoffhersteller, Veröffentlichungen in der Fachliteratur, eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Prüfergebnisse herangezogen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Das Leckageerkennungssystem muss entsprechend Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angeordnet, bzw. entsprechend Abschnitt 4 der Betriebsanleitung³ eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckageerkennungssystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind und zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn diese Tätigkeiten an Anlagen für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C durchgeführt werden. Für Einbau und Inbetriebnahme muss der Fachbetrieb außerdem vom Hersteller dafür autorisiert sein. Vom Sachkundigen ist nach Prüfung des Leckageerkennungssystems eine Einbau- und Prüfbescheinigung auszustellen.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Der Sensor ist mit vertikaler Längsachse am Tiefstpunkt des Leckageauffangsystems mit einer Halterung zu fixieren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Das Leckageerkennungssystem muss in Anlehnung an die ZG-ÜS Anhang 2 - Einbau- und Betriebsrichtlinie für Überfüllsicherungen -, betrieben werden. Der Anhang und die Betriebsanleitung sind vom Hersteller mitzuliefern.

(2) Das Leckageerkennungssystem ist nach Abschnitt 2.1 der Technischen Beschreibung und in Anlehnung an die Anforderungen des Abschnitts 6.2 von Anhang 2 der ZG-ÜS in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber zweimal im Jahr, zu prüfen.

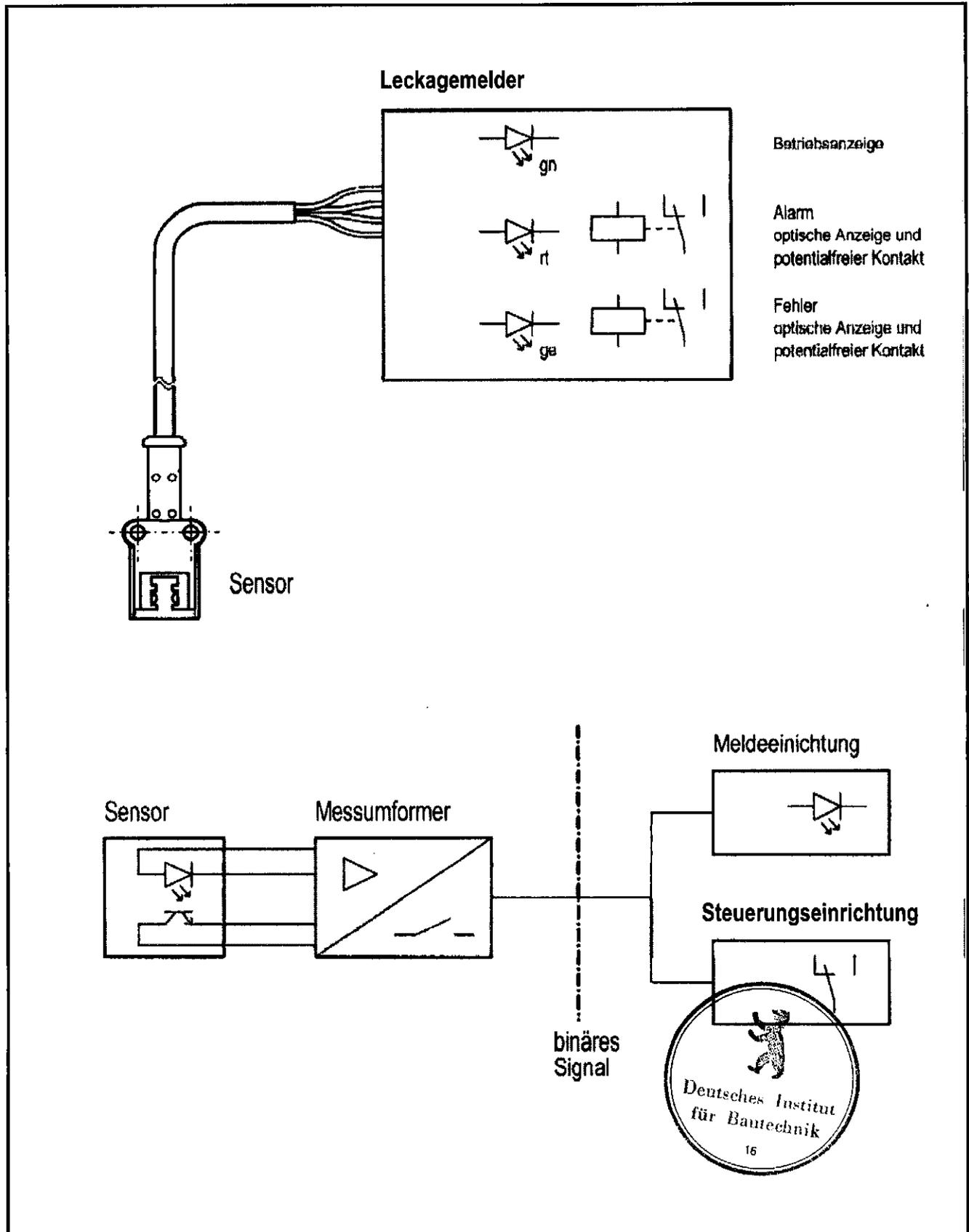
³ Betriebsanleitung Stand 02/08 in Zusammenhang mit den Prüfungsunterlagen nach Anlage 3 dieses Bescheids



(3) Im Rahmen der Instandhaltung hat der Betreiber monatlich den ordnungsgemäßen Zustand und die Funktion des Leckageerkennungssystems zu prüfen. Hierbei ist ein Funktionstest durch Einbringen eines geeigneten Gegenstandes in die Gabellichtschränke oder durch Eintauchen in Wasser durchzuführen.

Leichsenring





BARTEC

BARTEC GmbH
 Max-Eyth-Straße 16
 97980 Bad Mergentheim
 Telefon 07931 597-0
 Telefax 07931 597-119

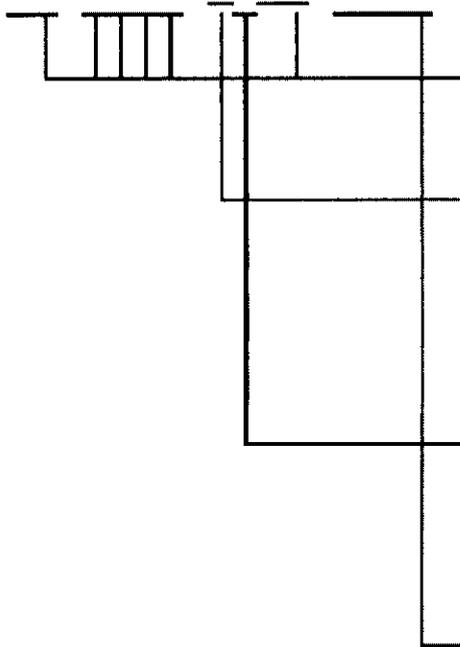
Genehmigungszeichnung
 Nr. 11-85HS-6001, Blatt 1/2

Leckagemelder ODA
 Typ 17-584D-2*0D/0001 und
 Sensor HS oder HS+
 Typen 17-85HS-**01/****

Anlage 1 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-65.40-345
 vom 5. März 2008

Typenschlüssel für Leckagesensor HS und HS+

17 - 85 HS - ** 01 / ****



optischer Leckagesensor für Leckagemelder ODA

Kennziffer für Gehäuse/ für Leitung

1 = PVC/ PVC

am Sensor HS

2 = PVC und Parylene-Beschichtung/ FEP

am Sensor HS+

Kennziffer für Leitungslänge

1 = 0,75 m

2 = 2 m

3 = 5 m

4 = 10 m

5 = 15 m

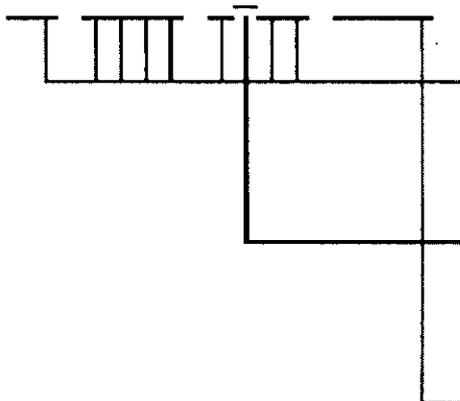
6 = 20 m

7 = 30 m

Kennziffern oder -buchstaben für Optionen und Varianten ohne Einfluss auf die Funktionssicherheit

Typenschlüssel für Leckagemelder ODA

17 - 584 D - 2 * 0D / 0001



Leckagemelder ODA

Kennziffer für Versorgung

0 = DC 24 V

3 = AC 230 V

Kennziffern oder -buchstaben für Optionen und Varianten ohne Einfluss auf die Funktionssicherheit

BARTEC

BARTEC GmbH
Max-Eyth-Straße 16
97980 Bad Mergentheim
Telefon 07931 597-0
Telefax 07931 597-119

Genehmigungszeichnung
Nr. 11-85HS-6001, Blatt 2/2

Leckagemelder ODA
Typ 17-584D-2*0D/0001 und
Sensor HS oder HS+
Typen 17-85HS-**-01/****



Anlage 2 der allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-65.40-345
vom 5. März 2008

Prüfungsunterlagen

TÜV Südwestdeutschland e.V. Gutachten Nr. DDG1/198/96	05.06.1996
TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. 1. Nachtrag zum Gutachten Nr. DDG1/198/96	27.03.2000
TÜV Südwestdeutschland Bau und Betrieb GmbH Bestätigung zum Gutachten DDG1/198/96	03.04.2003
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg Wasserrechtliche Bauartzulassung BW47-8914.33 BARTEC-1	30.12.1996
TÜV NORD CERT EG Baumusterprüfbescheinigung TÜV 02 ATEX 1911	17.12.2002
Bartec GmbH Betriebsanleitung	02/2008

